

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird (E-EnLD-VO – Novelle 2023)

Aufgrund § 15 Abs. 3 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 415/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 282/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Abschaltbezirk: regional umschriebenes Gebiet, das im Fall einer Flächenabschaltung (§ 21 Abs. 5 EnLG 2012) beim Ausschluss vom Strombezug oder einer Abschaltung einheitlich behandelt wird.“

2. In § 1 Abs. 1 Z 16 wird das Wort „zumindest“ durch die Wortfolge „mehr als“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 wird nach Z 32 folgende Z 32a eingefügt:

„32a. „saisonale Großverbraucher“ Endverbraucher von elektrischer Energie mit einem Monatsverbrauch von mehr als 500 000 kWh in zumindest drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten des Erhebungszeitraumes gemäß § 12 Abs. 1a;“

4. In § 2 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Netzbetreiber haben spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats für die Erhebungsperiode vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr als viertelstündliche Energiemengen die Abgabe an saisonale Großverbraucher jeweils getrennt nach Zählpunkten zu melden.“

5. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Von den Regelzonenführern ist täglich bis spätestens 8 Uhr eine Prognose der Lastdeckung der Regelzone für den aktuellen und die folgenden sechs Tage zu übermitteln.“

6. In § 10 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 ein Strichpunkt angefügt und folgende Z 3 angefügt:

„3. von den Betreibern der unterlagerten Netze: die Abschaltbezirke, Dauer und Intervall der Abschaltung laut aktuellem Abschaltplan sowie die Jahressumme der Abgabe an Endverbraucher und die Jahressumme der Erzeugung in diesen Abschaltbezirken.“

7. Die Überschrift zu § 12 lautet:

„Erhebungen zu Großverbrauchern“

8. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Netzbetreiber haben spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für Endverbraucher mit gleicher Rechnungsadresse, die in Summe über alle Zählpunkte mehr als 6 000 000 kWh im Zeitraum vom 1. September des vorangegangenen Jahres bis 31. August des aktuellen Jahres aus dem Netz bezogen haben Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens, die die Firmenbuchnummer, wenn

diese nicht vorhanden sein sollte, die ZVR-Zahl (ZVR) oder die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR), die Zählpunktsbezeichnung(en), die Anlagenadresse sowie den jeweiligen Bezug zu melden.“

9. In § 12 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Netzbetreiber haben spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für saisonale Großverbraucher im Zeitraum vom 1. September des vorangegangenen Jahres bis 31. August des aktuellen Jahres Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens, die Firmenbuchnummer, wenn diese nicht vorhanden sein sollte, die ZVR-Zahl (ZVR) oder die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR), die Zählpunktsbezeichnung(en), die Anlagenadresse sowie den jeweiligen Monatsbezug zu melden.“

10. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 treten mit dem, der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die durch die E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 erweiterten Meldepflichten bestehen auch für jene Berichtszeiträume, die vor Inkrafttreten der E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 liegen.“

Erläuterungen zur E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden Verfeinerungen bei den Datenkategorien und -erhebungen zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall vorgenommen und dazu insbesondere Regelungen zu Abschaltbezirken und saisonalen Großverbrauchern neu aufgenommen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung werden die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, sowie die Vollziehung des EnLG 2012 verbessert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereich um Bundesaufgaben handelt, wird klargestellt, dass sich insbesondere die aufgrund § 15 EnLG 2012 in dieser Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Elektrizitätsunternehmen sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie (und gegebenenfalls Wärme) bzw. Verbraucher elektrischer Energie erstrecken. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 15 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 92 EIWOG 2010 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich statistischen Zwecken, welche ausschließlich Zwecken der Energielenkung und welche beiden Zwecken dienen. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitorings der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung – erforderlichen und von § 15 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung oder der Elektrizitätsstatistik dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. So wird beispielsweise die viertelstündliche Einspeisung von Kraftwerken, die einerseits aus statistischer Sicht der Erstellung der Leistungsbilanz dient und andererseits für Zwecke der Energielenkung sowohl in der Vorbereitungsphase von Lenkungsmaßnahmen wie auch im Lenkungsfall selbst zur aktuellen Überprüfung der Situation benötigt wird, für beide Zwecke definiert, allerdings nur einmal tatsächlich erhoben.

Darüber hinaus werden, ebenfalls wie bereits in der Vergangenheit, Daten nach Möglichkeit bei sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst.

Generell wird zu den in den beiden Energielenkungsdaten-Verordnungen definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2a, 16 und 32a):

Zur Evaluierung etwaiger Wechselwirkungen verschiedener Maßnahmen der Energielenkung werden die Definitionen des Abschaltbezirks bzw. der „saisonalen Großverbraucher“ aufgenommen. „Saisonale Großverbraucher“ sind Endverbraucher, welche über einen begrenzten Zeitraum von einigen Monaten erhöhten Elektrizitätsverbrauch aufweisen und aufgrund des saisonal geprägten Verbrauchsverhaltens nicht unter die auf einen Jahresverbrauch abgestellte Definition „Großverbraucher“ fallen. Dabei wird auch die Definition der Großverbraucher hinsichtlich der Verbrauchsgrenze auf die gesetzliche Umschreibung in § 16 Abs. 5 EnLG 2012 angeglichen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3a):

Um das Lastreduktionspotenzial bei eventuellen Unterdeckungssituationen gezielt erhöhen zu können, sollen saisonale Großverbraucher im Anlassfall leichter identifiziert und angesprochen werden können. Für eine korrekte Identifikation ist das Vorliegen der viertelstündlichen Energiemengen Voraussetzung.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2a):

Die Prognose der Lastdeckung stellt dabei die in Österreich verfügbaren Erzeugungskapazitäten der prognostizierten Netzlast unter Berücksichtigung des erwarteten Austauschs mit dem Ausland und der Leistung der Pumpspeicher dar.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1 Z 2 und 3): Für die Analyse von Aus- und Wechselwirkungen bestehender Pläne für den Fall einer Flächenabschaltung ist die Bekanntgabe der Abschaltbezirke sowie Mengengerüste zu Verbrauch und Erzeugung von großer Bedeutung.

Zu Z 7 bis 9 (§ 12 Abs. 1 und 1a):

Für die Vorbereitung und Evaluierung möglicher Energielenkungsmaßnahmen ist die Einteilung der (saisonalen) Großverbraucher nach Wirtschaftstätigkeit von Interesse. Diese Zuordnung wird durch die Bekanntgabe der Firmenbuchnummer (bzw. ähnlicher Kennziffern) unterstützt.

Zu Z 10 (§ 21):

Die E-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die neu hinzugekommenen Meldeverpflichtungen, insbesondere betreffend saisonale Großverbraucher, bestehen ab diesem Zeitpunkt auch für diejenigen Zeiträume, die davor liegen.